

Die benachteiligende Funktion der Untersuchungshaft

Jörg Wolff
Universität Hannover

Eine Analyse der Rechtsvorschriften für die Anordnung von Untersuchungshaft und ihrer Anwendungspraxis zeigt ein beträchtlich schichtspezifisch diskriminierendes Potential, vor allem gegenüber Rückfälligen aus der Unterschicht.

Für eine rechtssoziologisch-kriminologische Betrachtung der Untersuchungshaft bieten sich drei Bereiche an: die Rechtsnormen der Anordnung (§§ 112 ff. StPO), das Anordnungsverfahren als Bestandteil des Handelns von Instanzen sozialer Kontrolle, speziell des richterlichen Handelns, und der Vollzug der Untersuchungshaft als Bestandteil des Strafvollzugs. In der folgenden Betrachtung sollen die bisher vernachlässigten ersten beiden Bereiche diskutiert werden (vgl. Lange 1974; Neumann 1969).

Man kann sich fragen, ob die offizielle Funktion von Strafjustiz – die Verhinderung von Kriminalität – auch im Bereich der Untersuchungshaft durch eine latente Funktion der Legitimation und Verfestigung sozialer Ungleichheit ersetzt wird (vgl. Feest 1974). Ist das Instrument der Untersuchungshaft ein bedeutsamer Faktor im Prozeß der Selektion jener, die durch ihre Verurteilung die Schichtungsstruktur dieser Gesellschaft, die Richtigkeit der Rechtsordnung und die Spruchpraxis der Gerichte legitimieren sollen?

Die Frage ist, ob die vom Gesetzgeber implizierte neutrale Lösung eines rein technisch begriffenen Problems – wie sichert man den Ablauf eines Strafverfahrens einschließlich der Vollstreckung unter möglichst geringer Verletzung der Rechte des Betroffenen – auch tatsächlich ohne nachteilige Nebenwirkungen den Anspruch auf ein gerechtes¹ Gerichtsverfahren gewährleistet. Läßt sich das Postulat

einer schichtinvarianten Gesetzes- und Gerichtspraxis aufrechterhalten, oder ist das Untersuchungshaftverfahren ein Bestandteil selektiver sozialer Kontrolle, dessen wichtigstes Kriterium die soziale Lage der von der Kriminalisierung Bedrohten ist? Erhöht die Anordnung der Untersuchungshaft die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung? Eine Reihe von Selektionsfiltern bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft (vgl. Brusten 1974, S. 129 ff., Kerner 1973, S. 53 ff.) bewirkt, daß vor Gericht eine Auslese von Mitgliedern dieser Gesellschaft vorgestellt wird, die dem althergebrachten Stereotyp des Kriminellen als eines arbeitsscheuen Unterschichtangehörigen entspricht und das Erfahrungswissen des Richters in dieser Hinsicht stets von neuem bestätigt.

Bereits die gesetzliche Regelung läßt die Vermutung zu, daß die Untersuchungshaft leichter anzuordnen ist, wenn der Beschuldigte jene sozialen Merkmale erfüllt, die ohnehin zur Kriminalisierung beitragen. Es wird für das Hauptverfahren ein Vorverständnis, eine Grundlinie der Beurteilung geschaffen, die entsprechende Definitionsprozesse erleichtert, widersprechende Ergebnisse dagegen erschwert. – Untersuchungshaft darf angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht (§ 112 StPO). Beide Voraussetzungen erlauben einen selektiven Spielraum. Während der rechtsdogmatische und rechtspolitische Streit sich stets um die Ausweitung oder Einschränkung der Haftgründe entfacht (vgl. Klug 1969, S. 167 ff.), ist der Begriff des „dringenden Tatverdachts“ nach Ansicht der Fachleute so präzise gefaßt, daß er völlig außer Streit ist (vgl. Sauer 1959, S. 1994). Der Versuch jedenfalls, anhand der Kommentarliteratur² jene Anwendungsregeln festzustellen, die die Rechtsprechung benutzt, um den dringenden Tatverdacht zu konkretisieren, scheitert daran, daß solche Rechtsprechung kaum zitiert wird. Zu Beginn der Ermittlungen begründen „einzelne starke Indizien . . . einen dringenden Tatverdacht . . .“ (BGH2 27, S. 351; s. auch: Kleinknecht 1974 und die typisch mittelschichtorientierten Ausnahmebeispiele bei Schmidt-Leichner 1959, S. 842). Man wird zu prüfen haben, welche Indizien mit Vorliebe verwendet werden und auf welche Weise ein solcher Verdacht konstruiert wird, insbesondere, ob sich das Verdachtsschema von Feest und Blankenburg anwenden läßt (Feest und Blankenburg 1972, S. 35 ff.): Es ist nicht auszuschließen, daß Indizienketten für strafbare Handlungen aufgrund von Merkmalen definiert werden, die etwas über die soziale Lage des Verdächtigen aussagen, aber keine Kriterien des

konkreten strafbaren Verhaltens und damit seiner Verhaftung sind. – Wenn man berücksichtigt, daß bereits in der allgemeinen Situation des Verdachts einer strafbaren Handlung (§§ 160 I, 152 II StPO) die Beschwerdemacht der Betroffenen eine Rolle dafür spielen kann, ob der Verdacht von den Kontrollinstanzen aufrechterhalten wird (Feest und Blankenburg 1972, S. 46 ff.), dann könnte sich daraus ein weiteres Selektionsmerkmal ergeben; deshalb könnte die Untersuchungshaft wesentlich seltener bei Personen mit hoher Beschwerdemacht angeordnet werden, weil diese bereits die vorangegangene Situation des Verdachts abwehren können, so daß es zu einer Prüfung der Voraussetzungen der Untersuchungshaft gar nicht mehr kommen kann. – Als weiteres Selektionsmerkmal ergibt sich im Rahmen des hinreichenden Tatverdachts die Erwartung einer gerichtlichen Verurteilung. Spätestens hier können soziale Kriterien als schuldbegründende bzw. -ausschließende Merkmale zur Auslese beitragen³. – Danach läßt sich der unter dringendem Tatverdacht Stehende als jemand beschreiben, der

- soziale Merkmale aufweist, die eine Aufrechterhaltung des Verdachts einer strafbaren Handlung erleichtern oder Verdachtssituationen ermöglichen,
- geringe Beschwerdemacht besitzt,
- aufgrund seiner sozialen Merkmale den Unrechts- oder Schuldvorwurf nicht von sich weisen oder plausibel machen kann, daß er zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig war.⁴

Es ist nicht weiter verwunderlich, daß hier typische Unterschichtsangehörige beschrieben werden. Vielmehr ging es darum aufzuzeigen, daß auch Merkmale, die der Jurisprudenz unverdächtig als logisch-deskriptiv erscheinen – wie der Begriff „dringender Tatverdacht“ – durchaus lange Askriptionsketten enthalten können. Außerdem läßt sich zeigen, daß die für die Polizei oder die Strafjustiz aufgewiesenen Selektionsmuster erwartungsgemäß auch für die Untersuchungshaft zutreffen.

Die notwendigen Haftgründe für die Anordnung der Untersuchungshaft sind in §§ 112 II, III, 112a StPO aufgezählt. Sie lassen sich in folgenden Gruppen zusammenfassen:

- 1) Verweigerung der Anwesenheit
 - Flucht (§ 112 II Ziff. 1 StPO)
 - Verborgenhalten (§ 112 II Ziff. 1 StPO)
 - Fluchtgefahr (§ 112 II Ziff. 2 StPO)
- 2) Behinderung des Verfahrens
 - Beweiserschwerung (§ 112 II Ziff. 3a StPO)
 - Beeinflussung Beteiligter (§ 112 II Ziff. 3b StPO)

3) Besonders schwere Delikte

– Mord, Totschlag, Völkermord, Sprengstoffverbrechen (§ 112 III StPO)

4) Wiederholungsgefahr

– Sittlichkeitsdelikte (§ 112a I Ziff. 1 StPO)

– Körperverletzung, Vermögensdelikte, Brandstiftung, Rauschmitteldelikte (§ 112a I Ziff. 2 StPO).

Der Haftgrund der Flucht wird so definiert:

„Flüchtig ist, wer, um unerreichbar zu sein, seine Wohnung verlassen hat, ohne eine neue zu beziehen oder wenigstens eine feste Anschrift zu haben, unter der ihn die Post sicher erreichen kann.
...Flüchtigsein setzt den Willen voraus, für Behörden unerreichbar zu sein“. (Löwe-Rosenberg 1971, § 112 Anm. 10).

Hieran könnte eine Selektion nach schichtspezifischen Kriterien anknüpfen, weil völlig selbstverständlich am Sozialverhalten der Mittelschicht angeknüpft wird und weil dann aus der Kontaktscheu von Unterschichtsangehörigen gegenüber Behörden (vgl. Rasehorn 1973, S. 5 ff., insbes. S. 16 ff.) entsprechende Schlüsse gezogen werden können.

Es ist eine typische Verhaltensstrategie der Unterschicht, einem behördlichen Verfahren auszuweichen, während andere Schichten sich der Mittel bedienen, die das Verfahren selbst bereitstellt, um eine Beschwerde- oder Gegenmacht aufzubauen. Zu fragen ist, ob nicht die Absicht, unerreichbar zu sein, schichtspezifisch interpretiert wird. Polizeiliche oder ordnungsbehördliche An- und Abmelungsverfahren unterliegen der von Rasehorn beschriebenen Kontaktscheu. Sie haben im Bewußtsein der Betroffenen nicht die Relevanz, die dem Wechsel des Aufenthaltsortes selbst zukommt. Wo aber eine entsprechende Versäumnis der Mittelschichtsangehörigen oder dem noch nicht Kriminalisierten als das, was es häufig auch ist – als bloße Vergeßlichkeit – ausgelegt wird, da wird dem Unterschichtsangehörigen oder Kriminellen die böse Absicht unterstellt.

Noch deutlicher wird das am Merkmal des Sichverborgenhaltens:

„Verborgen hält sich der Täter, der seinen Aufenthalt den Behörden vorenthält, namentlich unangemeldet oder unter falschem Namen lebt“ (Löwe-Rosenberg 1971, § 112 Anm. 10).

Daß eben in solchem Verhalten nicht die Absicht des Sichverborgens liegen muß, sondern daß es nur ein Beiprodukt

ganz anderer Verhaltensintentionen sein kann, wird deutlich, wenn man bedenkt, welche unterschiedlichen Lebensumstände zugrundeliegen. Der Mittelschichtsangehörige lebt in einem Kommunikationszusammenhang, der gleichermaßen durch das Medium sprachlicher wie schriftlicher Mitteilung geprägt ist. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes wird ebenso selbstverständlich mit flankierenden Maßnahmen zur Erhaltung dieser Zusammenhänge geplant: Postnachsandanträge, Telefonummeldungen, ordnungsbehördliche An- und Abmeldung, Ummeldung des Kfz. und Mitteilungen an das Finanzamt sind in der Wahrnehmung der Mittelschicht Bestandteil des Wechsels des Aufenthaltsortes. In der Unterschicht ist die Kommunikation wesentlich eher auf das Medium der Sprache in einem enger gesteckten sozialen Nahraum zentriert. Die Unmittelbarkeit des Erlebens sozialer Beziehungen ist größer, ihr symbolischer Niederschlag in den beschriebenen Kommunikationsmedien geringer. Sozialkontakte beschränken sich auf die Interaktion mit Personen, denen man unmittelbar begegnet. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes bedeutet daher eher den Abbruch bestehender und die Notwendigkeit neuer Kommunikationsbeziehungen. Daß behördliche Ummeldungen geringe Bedeutung haben, ist einleuchtend.

Bei Fluchtverdacht sind die Umstände des Einzelfalls zu würdigen, „namentlich die persönlichen Verhältnisse des Täters“. „Familiäre Bindungen und gesicherte Arbeits- und Wohnverhältnisse streiten in der Regel gegen Fluchtgefahr“ (Löwe-Rosenberg 1971, § 112 Anm. 11). „Von Bedeutung sind auffälliger Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel“ (Kleinknecht 1974, § 112 Anm. 5). Diese Merkmale umfassen bereits die Alltagsvorstellungen vom Kriminellen (D. Peters 1973), so daß der Betroffene bei der Bejahung des Fluchtverdachts als solcher identifiziert werden kann. Die Vermutung der Unschuld verkehrt sich schon in diesem Stadium des Verfahrens in eine Gewißheit des Gegenteils.

Die richterlichen Theorien über die Bedeutung des Arbeitsverhaltens zeigen, daß einerseits das Tatmotiv daraus abgeleitet und andererseits „auf die allgemeine charakterliche Disposition dieses Delinquenten“ (D. Peters 1973, S. 63) und damit auf die Tendenz zur Flucht geschlossen werden kann.⁵ Eine geregelte Arbeit vermindert den Fluchtverdacht und gleichzeitig den Kriminalitätsverdacht. Fehlen der Fluchtverdacht wirkt sich aber auch wieder positiv auf den Kriminalitätsverdacht aus. Hohe Mobilität und häufiger Arbeitsplatzwechsel erhöhen dagegen die negativen

Vermutungen. Beides aber ist Unterschichtsverhalten, das teilweise aus ökonomischen Gründen (z.B. besondere Abhängigkeit Ungelernter von der konjunkturell bedingten Arbeitsmarktlage) erzwungen wird, teilweise aus den Sozialisationsbedingungen der Unterschicht herrührt. Insbesondere der bereits mit dem Stigma des Kriminellen Versehene hat hier kaum eine Chance des Ausweichens.

Wer infolge einer defizitären Sozialisation wenig soziale Bindungen, aber vielleicht eine zerrüttete Ehe aufweisen kann, muß sich zusätzlich die größere Wahrscheinlichkeit der Fluchtgefahr nachsagen lassen als jemand, der von vornherein die besseren Chancen auf Teilhabe hatte. Die angeordnete Untersuchungshaft erhöht wiederum die Bindungslosigkeit, so daß — ständig sich selbst bestätigend — Unterschichtsangehörige und bereits Kriminalisierte erfaßt werden.

Es ist hinreichend bekannt, daß das Fehlen eines festen Wohnsitzes lange Zeit als ausreichendes Indiz zur Annahme der Fluchtgefahr diente (vgl. auch jetzt noch § 113 Abs. 2 Ziff. 2 StPO). Damit werden nur die schon beschriebenen Gruppen erfaßt. Es sei an den Satz von Anatole France erinnert, daß es Arm und Reich gleichermaßen verboten ist, unter den Brücken zu schlafen: Andere als Angehörige der Unterschicht oder gar des Lumpenproletariats kommen gar nicht in die Lage, ohne festen Wohnsitz zu sein. — Verfahrensbehinderung in Gestalt der Verdunkelungsgefahr besteht,

„wenn bei vorausschauender Betrachtung im Falle der Nichtverhaftung die Verdunkelung und Erschwerung der Wahrheitsermittlung wahrscheinlicher ist als deren Ausbleiben. Verdunkeln ist ein unlauteres Einwirken auf die Integrität der Beweismittel . . .“ (Klein-knecht 1974, § 112 Anm. 6).

Stets muß noch etwas zu verdunkeln sein, d.h., wenn alle Beweismittel gesichert sind, genügt die bloße Absicht der Verdunkelung seit der Änderung der StPO von 1972 nicht mehr. Während vorher wesentlich auf die *Absicht* der Verdunkelung abgestellt wurde, wird jetzt — einschränkend — ein entsprechendes *Verhalten* gefordert. Es liegt nahe, daß die Interpretation einer Absicht in noch größerem Maß nach sozialen Kriterien erfolgt als die eines Verhaltens. Immerhin kann verdunkelndes Verhalten nur in Situationen erfolgen, die solches Verhalten sinnvoll und notwendig machen, was auf eine Vielzahl von Delikten — z.B. Dieb-

stahlsdelikte – prinzipiell nur in Ausnahmefällen zutrifft. Es dürfte vielmehr besonders für komplizierte Straftaten gelten, bei denen Beweismaterial, wie z.B. Geschäftsbücher, Akten, Urkunden existieren. Verdunkeln paßt schon von der Deliktstruktur her besser auf die Delinquenz der Mittelschicht. Hinzu kommt, daß derart verwischendes und planendes Verhalten auch eher zum Sozialhabitus der Mittelschicht gehört. Sutherland erwähnt als typisches Element des White-Collar-Crime die Planung einer Verdeckung bereits im Vorbereitungsstadium der Tat. Andererseits zeigt der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr deutliche Ambivalenzen, wenn auf die Lebensführung abgestellt und damit die soziale Lage Selektionskriterium wird:

„Dagegen ist die Ansicht, Verdunkelungsgefahr bestehe, wenn die ganze Lebensführung des Beschuldigten auf Verheimlichung, Verbergen und Verdunkeln, auf Täuschung, Drohung und Gewalt abgestellt sei (gewerbsmäßige Hehler, Zuhälter, Spione und Verräter; . . .), . . . richtig“ (Löwe-Rosenberg 1971, § 112 Anm. 13; OLG Köln in NJW 1961, S. 1880).

Für die dritte Gruppe der Haftgründe, die besonders schweren Delikte, wird man Selektionskriterien schwer ausmachen können. Völkermord und Sprengstoffverbrechen sind zu selten, um überhaupt ins Gewicht zu fallen, sieht man einmal von NS-Verbrechen ab. Mord und Totschlag dagegen sind vermutlich nicht schichtspezifisch. Wenn man aber in der Kommentarliteratur, die insoweit auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beruht (BVerfGE 19, S. 342, 350), liest:

„Es müssen vielmehr auch hier stets Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, daß ohne Festnahme die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte“ (Kleinknecht 1974, § 112 Anm. 7A, Löwe-Rosenberg 1971, § 112 Anm. 16 – abschwächend),

dann ist es durchaus denkbar, daß solche Umstände eher in der Lebensführung eines Hilfsarbeiters als eines Arztes angenommen werden. – Die Haftgründe der Gruppe 4 stellen auf bestimmte Deliktgruppen ab. Man kann feststellen, daß es sich bei den Körperverletzungen (§§ 223a – 226 StGB) gerade in Verbindung mit der Forderung, Anlaß der Untersuchungshaft müsse die wiederholte und fortgesetzte Begehung solcher Taten und die Gefahr weiterer gleichartiger erheblicher Taten sein, eigentlich um die Beschreibung typischer Bandendelikte, letztlich um Rocker- und Schlägergruppen handelt. Diese Gruppen setzen sich

im wesentlichen aus Angehörigen der Unterschicht zusammen (vgl. Quensel 1971, S. 248). Für einige Vermögensdelikte gibt es Zahlen, die eine deutliche Tendenz zur Benachteiligung der Unterschicht anzeigen (D. Peters 1973, S. 31, Blankenburg/Sessar/Steffen 1975). — Über Sittlichkeits- und Brandstiftungsdelikte, Raub, räuberische Erpressung und gewerbsmäßige Hehlerei liegen keine Zahlen vor. Einzig bei den Rauschmitteldelikten war bislang keine spezifische Belastung der Unterschicht zu verzeichnen. Sie galten als typisches Mittelschichtdelikt. Allerdings zeichnet sich bei den Konsumenten neuerdings auch hier ein Trend zunehmender Anteile von Unterschichtsangehörigen ab. Das Fazit ist, daß bei der quantitativ größten Deliktgruppe — den Diebstahlsdelikten — und bei den Körperverletzungsdelikten die gesetzlichen Haftgründe des § 112a StPO tendenziell Unterschichtsangehörige und Kriminalisierte benachteiligen; denn es handelt sich um Delikte, die a) eher das Verhalten der Unterschicht widerspiegeln, b) durch die Begehungsweise ('wiederholt' oder 'fortgesetzt') und die weiteren Umstände ('Gefahr weiterer erheblicher Straftaten') manifestieren, daß typische Verhaltensmuster bestehen, die die Kriminellenrolle konstituieren.

Macht man abschließend eine Übersicht, in der die Haftgründe danach aufgeteilt sind, ob sie — wenigstens hypothetisch — in der gesetzlichen Formulierung oder den richterlichen Anwendungsregeln — anhand sogenannter Präjudizien und der Kommentarliteratur (als handlungsleitend für die Praxis) — eine schichtspezifische Selektion zum Nachteil der Unterschicht anhand der Verhaltensweisen und Lebensbedingungen erleichtern, ergibt sich folgendes Bild:

Haftgrund	Unterschicht selektiv	ambivalent	nicht selektiv
Gruppe 1	x		
Gruppe 2		x	
Gruppe 3		x	
Gruppe 4			
Diebstahl	x		
Körperverletzung	x		
Unterschlagung und Betrug		x	
Sittlichkeitsdelikte		x	
Brandstiftung		x	
Rauschmitteldelinquenz			x

Wenn schon der Verdacht besteht, daß die Untersuchungshaft ein besonders brauchbares Selektionsinstrument ist, dann könnte eine Möglichkeit der Kompensation in der verfahrensmäßigen Gegenwehr liegen. Gem. § 116 StPO kann der Vollzug eines Haftbefehls mit einer Reihe von Auflagen ausgesetzt werden (§ 116 Abs. 1 Ziff. 1–4 StPO):

Mindestens die Sicherheitsleistung widerlegt die Möglichkeit einer kompensierenden Gegenwehr im Verfahren. Nicht umsonst heißt es in der Literatur:

„Die Sicherheitsleistung . . . , bisher praktisch das *wichtigste* Ersatzmittel, wird auch künftig von erheblicher Bedeutung sein, mehr als früher jedoch in Kombination mit anderen Maßnahmen, *um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, die vermögenden Beschuldigten könnten leichter vom Vollzug loskommen als andere*“ (Kleinknecht 1974, § 116 Anm. 4 D, Hervorhebung v. Verf.).

Der Hinweis ist in mehrfacher Hinsicht kennzeichnend:

1. Sicherheit bei Fluchtgefahr wird am ehesten angenommen, wenn man den Beschuldigten bei seinen ökonomischen Interessen pakt.
2. Die Höhe der Sicherheitsleistung variiert nicht mit dem finanziellen Leistungsvermögen der Betroffenen, sonst müßte man nicht auf 'Vermögende' abstellen.
3. Man muß jetzt grundsätzlich andere Auflagen machen, um zu verdecken, daß die Verschonung mit dem Vollzug der Untersuchungshaft leichter zu bewerkstelligen ist, wenn man Geld hat.

Eine partielle schichtenspezifische Benachteiligung ergibt sich hier schon aus dem Gesetzestext.

Da der Haftbefehl im Laufe des Verfahrens gem. § 120 StPO aufgehoben werden kann und da geringfügige Straftaten, bei denen auch nur eine geringe Strafe zu erwarten ist, wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht zur Anordnung der Untersuchungshaft führen sollen, verbleiben jene Sachen, bei denen bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens eine Verurteilung und eine höhere Strafe vorhergesagt und eine Einschätzung der Schwere der Tat gegeben wird. Das erkennende Gericht ist auf alle diese Beurteilungen nicht festgelegt. Andererseits haben hier Kontrollinstanzen – Staatsanwaltschaft und Haftrichter – eine vorläufige Definition der Situation gegeben, die das erkennende Gericht unter einen erheblichen Begründungszwang setzt, wenn es gegenteilig entscheiden will. Das gilt insbesondere für jene Fälle, in denen das erkennende Gericht gem. § 126 Abs. 2 StPO mit dem Haftgericht iden-

tisch ist. Hier können Mechanismen der sich selbst erfüllenden Erwartung in Gang gesetzt werden, die den Betroffenen erheblich benachteiligen.

Fazit: Wer nicht in den Genuß einer Haftverschonung (einseitige Bevorzugung Wohlhabender) oder gar einer Aufhebung des Haftbefehls kommt, ist einem stark wirkenden Automatismus auf eine Verurteilung zu einer höheren Strafe ausgesetzt.

Summary

An analysis of the law on pre-trial detention leads to the conclusion that the law itself as well as the rules of application show a substantial class bias. This bias is even stronger against recidivists.

Anmerkungen

- (1) Im Sinne von materieller Gleichheit.
- (2) Kommentare sind in der Rechtswissenschaft meist ein guter Indikator für die Strittigkeit und die Bedeutung von Fragen.
- (3) Dringender Tatverdacht fehlt, wenn Rechtfertigungs- oder Schuldausschlußgründe vorliegen. Vgl. auch Löwe-Rosenberg 1971, § 112 Anm. 7
- (4) Allerdings § 126a StPO.
- (5) In Ergänzung dazu gilt ja auch der Arbeit und der Ausbildung im Strafvollzug besondere Aufmerksamkeit mit der Begründung, daß sie rückfallverhindernde Faktoren seien.

Literatur

- BLANKENBURG, E., SESSAR, K., STEFFEN, W., Die Schichtverteilung der (Eigentums- und Vermögens-)Kriminalität: Eine Willkür der Instanzen? In diesem Heft
- BRUSTEN, M., Polizei—Staatsanwaltschaft—Gericht. Empirische Daten und Thesen zur Produktion von Kriminalstatistiken, in: MSchrKrim 1974, S. 129 ff.
- FEEST, J., BLANKENBURG, E., Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972
- FEEST, J., Zur Funktionsbestimmung der Strafjustiz, in: Informationsbrief Nr. 4 der Sektion Rechtssoziologie in der DGS, Mai 1974
- KERNER, H.J., Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik, München 1973
- KLEINKNECHT, Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, 31. Aufl., München 1974
- KLUG, U., Rechtsstaatswidrige Vorbeugehaft, in: U. SONNEMANN, Wie frei ist unsere Justiz? Vom Systembau der Niedertracht, München 1969
- LANGE, W., Die Untersuchungshaft. Erfahrungsbericht aus juristischer Sicht, vervielf. Manuskript, AJK im ZiF Bielefeld, Frühjahr 1974
- LÖWE-ROSENBERG, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkomm., 22. Aufl., Berlin/New York 1971
- NEUMANN, Die Untersuchungshaftpraxis, untersucht und darge-

stellt an Haftsachen des OLG-Bezirks Saarbrücken aus dem Jahr 1960, Diss. jur. Saarbrücken 1969
PETERS, D., Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität, Stuttgart 1973
QUENSEL, St., Delinquenzbelastung bei nichtbestraften männlichen Jugendlichen, in: MSchrKrim 1971, S. 248 ff.
SAUER, Die Praxis der Untersuchungshaft. Kritische Bemerkungen aus haftrichterlicher Sicht, in: NJW 1959
SCHMIDT-LEICHNER, Haftbefehl und Regreß, in: NJW 1959

Oktober 1974

3 Hannover-Herrenhausen, Osterroder Weg 8